

# Transportgenehmigung

Zutreffendes bitte ausfüllen

Firma

Konrad Enßner GmbH & Co.KG  
Baustoffe Erdbau Transporte  
Herrn Thorsten Enßner  
Schlosshof 1  
91452 Wilhermsdorf

Zuständige Genehmigungsbehörde

Landratsamt Fürth  
Im Pinderpark 2  
90513 Zirndorf

Aktenzeichen

411-176/17-FK

Beförderernummer

**I573T0081**

## Allgemeines

Aufgrund Ihres Änderungsantrags vom 21.12.2016 wird die bisherige Transportgenehmigung vom 13.08.2010 AZ 411-176/17-be hinsichtlich der Änderung des Betriebsinhabers angepasst.

Den Änderungsbescheid vom 27.01.2017 aufgreifend wird die bestehende Anlage 1 der Transportgenehmigung vom 13.08.2010 durch die Anlage I des Bescheides vom 27.01.2017 ersetzt. Die übrige Genehmigung bleibt von den Änderungen unberührt.

## Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Transportmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- einen Quittungsbeleg als Nachweis der durchgeführten Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Ein solcher Quittungsbeleg kann ein aus dem EDV-System erzeugter Ausdruck des Begleitscheins sein, der dann nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 13 NachwV zusätzlich die Unterschriften des Erzeugers, Einsammlers und Beförderers tragen muss)
- sonstige Belege bei nicht gefährlichen Abfällen,
- die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine oder ein entsprechender Ersatzbeleg für die eingesammelten oder beförderten Abfälle mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

**Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:**

Die übrige Genehmigung vom 13.08.2010 AZ 411-176/17-be bleibt von den Änderungen unberührt.

## Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des KrWG und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern vertraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen.

Ort

Zirndorf

Datum

08.02.2017

Unterschrift

Friedl

